



Stadt Murten
Ville de Morat

BENÜTZUNGSORDNUNG

**für die Sportanlagen, Fussballplätze und
Garderobenanlagen der Gemeinde Murten**

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Gegenstand und Zuständigkeiten</u>	3
ART. 1	GELTUNGSBEREICH	3
ART. 2	ORDENTLICHE BENÜTZUNGEN GEMÄSS BELEGUNGSPLAN	3
ART. 3	AUSSERORDENTLICHE BENÜTZUNGEN	4
ART. 4	VERWALTUNG	4
ART. 5	REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG	4
ART. 6	SORGFALT	5
ART. 7	HAFTUNG	5
ART. 8	SANKTIONEN	5
II.	<u>Anlagespezifische Benützungsbestimmungen</u>	5
ART. 9	BENÜTZUNG	5
ART. 10	BETRIEB TURNHALLEN	6
ART. 11	BETRIEB AUSSENSPORTANLAGEN	6
ART. 12	PARKPLÄTZE	7
ART. 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 14	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7

Grundsätze

- Die Sportanlagen, Fussballplätze und Garderobenanlagen der Gemeinde Murten können nach Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen und Vereine von Murten haben indessen Vorrang.
- Die Räume und Anlagen, die der FC Murten gemäss separatem Mietvertrag benutzt, können nach Absprache mit dem FC Murten an Dritte zur Verfügung gestellt werden.
- Für private Anlässe (Familien-, Geburtstags-, Firmenfeste usw.) sowie für öffentliche Grossanlässe (z.B. Musikfeste, Kadettentage, Turnfeste usw.) ist gemäss Art. 3 Abs. 1 eine Bewilligung einzuholen. Der Gemeinderat Murten kann für solche Anlässe Sonderregelungen erlassen.
- Grundsätzlich können an Sonn- und Feiertagen Turnhallen, Sportplätze und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Anträge für die Benützung der Anlagen und Räume sowie Beschwerden über die Benützung der Anlagen und Räume sind an die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu richten. Von den erteilten Bewilligungen einschliesslich a.o. Benützungen gemäss Art. 3 erhält der FC Murten eine Kopie, falls diese die gemieteten Räume und Anlagen betreffen.

I. Gegenstand und Zuständigkeiten

Art. 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Die vorliegende Benützungsordnung gilt für jede Form der Benützung ausserhalb der normalen Schulzeit der folgenden Anlagen:

- a) Turnhalle Rot
- b) Turnhalle Blau
- c) Sportplatz Engematt
- d) Turnhalle Gelb (alte Turnhalle)
- e) Turnhalle Gelb Keller, Schiessanlage
- f) Turnhalle Gelb Keller, Garderoben
- g) Sport- und Fussballplatz Prehl
- h) Fussballplatz Pra Pury
- i) Garderobenanlage Prehl
- j) 400-m-Bahn Prehl

Art. 2 Ordentliche Benützungen gemäss Belegungsplan

Ordentliche Benüt- zungen gemäss Be- legungsplan

Die Sportkommission der Stadt Murten genehmigt die von der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten jährlich neu erstellten Belegungspläne für die Sportanlagen. Für die Erstellung der Belegungspläne für die Fussballplätze

und die Garderobenanlage, die sich nach den Vorgaben des Fussballverbandes richten, sind die Sportkommission der Stadt Murten und der FC Murten verantwortlich.

Die Gültigkeit der Belegungspläne erstreckt sich auf das entsprechende Kalenderjahr. Die Sportkommission legt jährlich die Belegung durch Dauermieter neu fest. Die Pläne werden bei den Sportanlagen bzw. bei der Garderobenanlage angeschlagen.

Für die ordentliche Benützung ist nur bei der erstmaligen Reservation ein schriftliches Gesuch notwendig.

Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest (Anhang 1).

Für eine Dauermiete ist grundsätzlich eine regelmässige Belegung durch mindestens 8 Personen erforderlich, sofern dies von der Art der Betätigung her möglich ist.

Wird eine Dauerbelegung hinfällig, so ist dies sofort der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten mitzuteilen, damit das Lokal oder die Anlage weiter zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine definitive Kündigung einer Dauerbelegung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Benützungsvertrages bei der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten eingereicht werden.

Art. 3 Ausserordentliche Benützungen

Ausserordentliche Benützungen

Für ausserordentliche Benützungen (z.B. Kursveranstaltungen, Musikfeste, Kadettentage, Turnfeste, private Anlässe usw.) ist eine schriftliche Anfrage an die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu richten. Die Anfrage ist mittels speziellen Anmeldeformulars einzureichen. Auf deren Antrag entscheidet der Gemeinderat über die Benützung, falls nötig nach Absprache mit dem FC Murten.

Anfragen für ausserordentliche Benützungen, die gleichzeitig mit den ordentlichen Benützungen gemäss Belegungsplan stattfinden, sind spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungsdatum einzureichen. Der ordentliche Benützer wird nach erfolgter Bewilligung informiert.

Ausserordentliche Benützungen sind entsprechend der Gebührenordnung im Anhang 1 kostenpflichtig.

Für die Nutzung der Turnhalle Gelb gelten die besonderen Vorschriften des Kantonalen Feuerinspektorates.

Art. 4 Verwaltung

Verwaltung

Die Verwaltung der Räume und Anlagen und deren Beaufsichtigung obliegen der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten, die Oberaufsicht dem Gemeinderat Murten.

Art. 5 Reinigung und Abfallentsorgung

Reinigung und Abfallentsorgung

Für die Benützung der Räume und Anlagen durch den FC Murten gelten hinsichtlich Reinigung und Abfallentsorgung die Bestimmungen des separaten Mietvertrages.

Dritte sind nach Benützung der Räume und Anlagen für deren Reinigung verantwortlich. Sie organisieren die anlassbezogene Abfallentsorgung auf eigene Rechnung.

Art. 6 Sorgfalt*Sorgfalt*

Die Benützer der Räume und Anlagen (Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer) sind gehalten, zu den Räumen, Anlagen und Einrichtungen einschliesslich Inventar Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was die ordnungsgemässe und dauernde Benützung der Räume und Anlagen beeinträchtigen könnte.

Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Die Benützer haben die Anweisungen der Hauswarte, der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten und/oder dem FC Murten zu befolgen.

Art. 7 Haftung*Haftung*

Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Installationen und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu melden.

Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Murten jegliche Haftung ab, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

Für Diebstähle in Räumen und Anlagen übernimmt die Gemeinde Murten keine Haftung.

Art. 8 Sanktionen*Sanktionen*

Bei Missachtung von Vorschriften dieser Benützungsordnung ist die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd von einer Nutzung der Anlagen und Räume auszuschliessen.

Allfällige Sanktionen gegenüber dem FC Murten richten sich nach dem separaten Mietvertrag.

II. Anlagespezifische Benützungsbestimmungen**Art. 9 Benützung***Benützung*

Die Anlagen stehen den Schulen während der Schulzeit im Rahmen des Stundenplanes zur Verfügung. Die Fussballplätze sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch Vereine bis 22.00 Uhr auch für einzelne Personen offen.

Das Befahren der Rasenflächen und der Aussenanlagen mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Aufstellen von mobilen Bauten (Festzelte usw.) und das Ausführen von Grabarbeiten aller Art sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten.

Die Vereine benützen die Anlagen in der Regel ab 18.00 Uhr. Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aussenanlagen und der Sporträume ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Anlagen müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden und die Eingänge abgeschlossen sein.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1) sowie des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) sind einzuhalten.

Am Samstag und Sonntag wird die Anlage den Vereinen in der Regel ab 09.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aussenanlagen und der Sporträume ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Anlage muss bis spätestens 22.30 Uhr verlassen und die Eingänge abgeschlossen sein.

Die Anlagen sind an folgenden Daten geschlossen:

- a) Während den Sportferien
- b) Eine Woche in den Frühlingsferien
- c) Drei Wochen in den Sommerferien
- d) Eine Woche in den Herbstferien
- e) Während den Weihnachtsferien

Beim Verlassen der Sportanlagen ist auf die Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen und besonders die Nachtruhe zu beachten.

Speisen und Getränke

Die entgeltliche Abgabe oder der Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die vor Ort konsumiert werden (Art. 2 Bstb. a ÖGG), ist eine Tätigkeit, welche ein Patent erfordert (Art. 14 ÖGG). Für die Erteilung eines Patentes ist das Oberamt zuständig.

Rauch- und Tierversbot

Es gilt in allen Anlagen und Gebäulichkeiten ein striktes Rauchverbot. Der Zutritt von Tieren ist nicht erlaubt.

Genehmigung von Anlässen ausserhalb der Betriebszeiten

Alle Anlässe, die ausserhalb der Betriebszeiten stattfinden (Art. 9 Abs. 6), müssen vorgängig vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 10 Betrieb Turnhallen

Betrieb Turnhallen

Die Turnhallen dürfen grundsätzlich nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen, die Spuren hinterlassen) oder barfuss betreten werden.

Bei Anlässen, an denen die Benützer ausnahmsweise die Sportanlagen mit normalen Strassenschuhen betreten dürfen, wird der Boden zusätzlich geschützt. Solche Anlässe können eine Grundreinigung nach sich ziehen. Diese wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Hallen ist nicht gestattet. Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten ist befugt, Ausnahmen zu bewilligen.

Das Turnmaterial, das nicht unter Verschluss ist, steht allen Benützern zur Verfügung.

Beim Betrieb einer Festwirtschaft ist den Weisungen der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten Folge zu leisten.

Art. 11 Betrieb Aussensportanlagen

Betrieb Aussensportanlagen

Für die Aussensportanlagen gelten in der Regel die gleichen Benützungsbefugnisse wie für die Turnhallen.

Die Aussensportanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch Vereine auch für einzelne Personen bis 22.00 Uhr offen.

Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter.

Die Rasenflächen dürfen nur nach Freigabe durch den Hauswart benützt werden.

Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind ohne weiteres gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch sofort entfernt werden. Die Markierungen sind durch die Benutzer auszuführen.

Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Nägeln betreten werden.

Sprung- und Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden.

Das Betreten der Tartanbahn mit Stollenschuhen ist verboten. Für das Überqueren der Bahn ist eine entsprechende Schutzabdeckung anzubringen.

Die Benützung der Lautsprecheranlage für Ansagen und Musik ist nur bei offiziellen Anlässen sowie bei deren Vorbereitung gestattet.

Den Benützern der Aussenanlagen werden Garderoben und Duschen in der Turnhalle durch den Hauswart zugewiesen.

Art. 12 Parkplätze

Parkplätze

Es darf ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen parkiert werden.

Für grosse Anlässe hat der Veranstalter rechtzeitig ein spezielles Parkierungskonzept vorzulegen. Dieses wird von der Stadtpolizei der Stadt Murten genehmigt.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Die Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Murten in Kraft.

Die Gebührenordnung wird im Anhang 1 zur Benützungsordnung geregelt.

Alle früheren Benützungsbestimmungen (Benützungs- und Gebührenordnung für Sportanlagen der Gemeinde Murten vom 28. April 2008 und Benützungsreglement und Gebührenordnung für die Garderobenanlage Prehl und Fussballplätze Pra Pury / Prehl vom 9. Mai 2005) werden aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Vereinbarungen und Verträge, die unter den früheren Benützungsbestimmungen abgeschlossen wurden (siehe Art. 13 Abs. 3), bleiben unverändert gültig.

Vom Gemeinderat Murten genehmigt am 22. Oktober 2018.

Der Stadtammann

Christian Brechbühl



Namens des Gemeinderates von Murten

Der Stadtschreiber

Bruno Bandi

**LISTE DER ANHÄNGE ZUR BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORT-
ANLAGEN, FUSSBALLPLÄTZE UND GARDEROBENANLAGEN DER
GEMEINDE MURTEN**

1. Gebührenordnung

Gebührenordnung

Anhang 1 zur Benütznungsordnung für die Sportanlagen, Fussballplätze und Garderobenanlagen der Gemeinde Murten

Diese Gebührenordnung bildet einen festen Bestandteil der Benütznungsordnung für die Sportanlagen, Fussballplätze und Garderobenanlagen der Gemeinde Murten.

Die Benütznung der Sportanlagen, Fussballplätze und Garderobenanlagen der Gemeinde Murten ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

1. Pauschaltarif für eine Anlage pro Jahr (zwei Stunden pro Woche)

a) Turnhalle	CHF 500.00
b) Sportplatz Engematte (mit zwei Garderoben)	CHF 100.00
c) Sport- und Fussballplatz Prehl	CHF 500.00
d) Fussballplatz Pra Pury	CHF 250.00
e) Schiesskeller Turnhalle Gelb	CHF 150.00
f) Garderoben Keller Turnhalle Gelb	CHF 60.00

2. Einzelveranstaltungen

Tarif ganzer Tag

a) Turnhalle	CHF 120.00
b) Sportplatz Engematte (mit zwei Garderoben)	CHF 80.00
c) Sport- und Fussballplatz Prehl	CHF 100.00
d) Fussballplatz Pra Pury	CHF 70.00
e) Schiesskeller Turnhalle Gelb	CHF 30.00
f) Garderoben Keller Turnhalle Gelb	CHF 60.00
g) 400-m-Bahn Prehl (mit zwei Garderoben)	CHF 120.00

Tarif halber Tag (maximal 5 Stunden)

a) Turnhalle	CHF 80.00
b) Sportplatz Engematte (mit zwei Garderoben)	CHF 40.00
c) Sport- und Fussballplatz Prehl	CHF 60.00
d) Fussballplatz Pra Pury	CHF 40.00
e) Schiesskeller Turnhalle Gelb	CHF 20.00
f) Garderoben Keller Turnhalle Gelb	CHF 60.00
g) 400-m-Bahn Prehl (mit zwei Garderoben)	CHF 60.00

Auswärtige Vereine (Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Murten haben) bezahlen den doppelten Tarif.

Reinigungsarbeiten werden nach Stundenaufwand wie folgt berechnet:

- Reinigungsaufwand Abwart: CHF 65.00 pro angebrochene Stunde
- Reinigungsaufwand Hilfspersonal: CHF 31.00 pro angebrochene Stunde

Benützung der Flutlichtanlage:

CHF 30.00
pro Stunde

Besondere Bestimmungen:

1. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat eine Pauschale vereinbaren.
2. Für Trainingslager ab drei Tagen werden den Benützern der einfache Tarif (für auswärtige Vereine der doppelte Tarif) für Einzelveranstaltungen sowie zusätzlich die Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt

Vom Gemeinderat Murten genehmigt am 22. Oktober 2018.

Namens des Gemeinderates von Murten
Der Stadtammann
Der Stadtschreiber



Christian Brechbühl
Christian Brechbühl

Bruno Bandi
Bruno Bandi